

Bekanntmachung

Korrektur der Bekanntmachung „Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Mechernich am 14. September 2025“ vom 14. Februar 2025

Die Bekanntmachung „Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Mechernich am 14. September 2025“ vom 14. Februar 2025, veröffentlicht im Mechernicher Bürgerbrief am 21. Februar 2025 (Woche 8 / Nummer 4), wird wie folgt korrigiert:

1.

Im einleitenden Teil wird im **4. Absatz** der o.g. Bekanntmachung bei § 46 KWahlG NRW der Buchstabe korrigiert:

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46 b und 46 **d** des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NW. 1998 S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), und der §§ 25, 26 und 31 sowie der §§ 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

2.

Aufgrund der 16. Änderungsverordnung der KWahlO NRW vom 13. Februar 2025 (GV. NRW. S. 256), in Kraft getreten am 1. März 2025, erhält **Ziff. 1.3 Absatz 1** folgende geänderte Fassung:

1.3 Nach § 26 Abs. 5 KWahlO, zuletzt geändert durch 16. Verordnung vom 13. Februar 2025 (GV. NRW. S. 256), haben Parteien und Wählergruppen, die in der zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode n i c h t ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind und für die die Unterlagen gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz des KWahlG NRW dem Bundeswahlleiter nicht vorliegen, außerdem einzureichen

1. den Nachweis, dass der für das Wahlgebiet zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen,
2. ihre Satzung und ihr Programm sowie
3. **den Nachweis, dass die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise veröffentlicht sind.**

Dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 4 des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, bis zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben (§ 15 Abs. 2 KWahlG NRW).

Erläuterung des Wahlamtes der Stadt Mechernich:

Der Nachweis der Veröffentlichung der Namen der Vorstandsmitglieder, der Satzung und des Programms waren zum Zeitpunkt der letzten allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2020 noch nicht Teil der Voraussetzungen für einen gültigen Wahlvorschlag.

Die Vorgaben gelten nicht nur für die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlbezirke, sondern entsprechend auch für die Einreichung der Reserveliste und die Wahl der Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten, sofern Parteien und/oder Wählergruppen Wahlvorschlagsträger sind.

(Quelle: Schnellbrief StGB NRW 72/2025 vom 24. Februar 2025)

3.

Aufgrund des Beschlusses des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 6. Mai 2025 (VerfGH 30/23.VB-2) zu Rechenschafts- und Berichtspflichten kommunaler Wählergruppen wird **Ziff. 1.4 Absatz 1 ersatzlos gestrichen – der Verfassungsgerichtshof hat § 15a Abs. 1 KWahlG NRW für nichtig erklärt:**

- 1.4** ~~Eine Wählergruppe, die nach § 2 Absatz 1 WählGTranspG vom 25. März 2022 (GV. NRW S. 412), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), einer **Pflicht zur Rechenschaftslegung** unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie ihm die Bescheinigungen beifügt, die ihr der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 WählGTranspG über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat. Soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Absatz 1 WählGTranspG zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch nicht abgelaufen ist, ist für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr die Vorlage einer Erklärung nach Abs. 2 ausreichend. Hat eine Wählergruppe die fristgerechte Einreichung der Rechenschaftsberichte nach § 4 Absatz 1 WählGTranspG versäumt, kann sie die Einreichung der Rechenschaftsberichte beim Präsidenten bis zur Zulassung des Wahlvorschlags nachholen.~~

Erläuterung des Wahlamtes der Stadt Mechernich:

Mit Beschluss vom 6. Mai 2025 hat der Verfassungsgerichtshof für das Land NRW in Münster einer unmittelbar gegen gesetzliche Regelungen über Rechenschafts- und Berichtspflichten kommunaler Wählergruppen gerichteten Verfassungsbeschwerde teilweise stattgegeben. Die Verfassungsbeschwerde hatte Erfolg, soweit sie sich gegen § 15a Abs. 1 KWahlG NRW richtete. Diese Regelung schreibt vor, dass Wählergruppen, die nach dem Wählergruppentransparenzgesetz einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegen, einen Wahlvorschlag nur einreichen können, wenn sie ihm die Bescheinigungen beifügen, die ihnen der Präsident des Landtags für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat. Der Verfassungsgerichtshof hat mit v. g. Beschluss den § 15a Abs. 1 KWahlG NRW für nichtig erklärt. Das bedeutet, dass von dieser Vorschrift keine Rechtswirkungen ausgehen und sie nicht zu befolgen ist.

(Quelle: Pressemitteilung VerfGH vom 8. Mai 2025)

Ich weise mit dieser Bekanntmachung nochmals darauf hin, dass die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Mechernich

spätestens bis zum 69. Tag vor der Wahl, d.h. bis zum 7. Juli 2025, 18.00 Uhr,
(gesetzliche Ausschlussfrist)

beim Wahlleiter der Stadt Mechernich, Bergstraße 1, 53894 Mechernich, in Zimmer 211 oder 254 (2. OG), einzureichen sind.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor dem v. g. Stichtag einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Weitere Auskünfte sind beim Wahlamt der Stadt Mechernich, Zimmer 211 und 254, Tel.-Nr. 02443/49-4003 und 49-4554, erhältlich.

Mechernich, den 5. Juni 2025

Der Wahlleiter

Dr. Hans-Peter Schick
(Bürgermeister)

Der Inhalt der v. g. Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Mechernich <https://www.mechernich.de/rathaus-und-politik/dienstleistungen-der-verwaltung/oeffentliche-bekanntmachungen-und-buergerbeteiligungen> veröffentlicht.